

Salle-Beitrag.

Anzeigen

werden die Spalte oder deren Raum mit 20 Pfg., solche aus Halle mit 15 Pfg. berechnet und in der Expedition, von welcher Anzeigen entnommen, allen Annoncen-Expeditionen angenommen. Bekanntheit die Seite 60 Pfg.

Erstklassig wöchentlich 60 Pfennig; Sonntags und Montags einmal, sonst zweimal täglich.

(Der Nachdruck unserer Original-Vertheilung ist nicht gestattet.)

Bezugspreis
für Halle wöchentlich 2 50 M., bei zweimonatlicher Aufstellung 2 75 M., durch die Post 3 M., zweimonatlich 2 M., einmonatlich 1 M., ohne Befriedigung. Bestellungen werden von allen Reichspostämtern angenommen.
Nr. 5382 des amtl. Zeit.-Verz.
Für die Redaktion verantwortlich: **Dans Pantus** in Halle.
(Korrespondenz-Verbindung mit Berlin, Leipzig, Magdeburg u. a.)
ausführl. Nr. 170.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Nr. 181.

Halle a. d. Saale, Donnerstag den 19. April

1894.

Deutsches Reich.

Der Dortmund-Altein-Kanal.

Aus dem mannehr dem Abgeordnetenhaus vorliegenden Gegenstände ergibt sich, daß es sich bei dem Kanalbau handelt um die Herstellung eines Schiffskanalals vom Dortmund-Emskanal bis zum Rhein in der Gegend von Dinslaken und Duisburg mit Anschlußstellen in der Richtung auf Bochum, Essen, Mülheim an der Ruhr und Ruhrort (Dortmund-Altein-Kanal). Derselbe soll zum Dortmund-Emskanal in der Richtung auf Datteln (Kanal Hamm-Datteln). Für die beiden Kanäle zusammengekommen wird ein Anlage-Kredit verlangt von 55,650,000 M. Vor dem Beginn der Bauten sollen die Rheinprovinz und die Provinz Westfalen oder andere öffentliche Verbände die Verpflichtung übernehmen, für den Hauptkanal den durch die Kanalabgaben nicht gedeckten Selbstbetrag an Unterhaltungskosten dem Staate bis zur Höhe von 50,000 M. zu erstatten und für den Hauptkanal für die 3-prozentige Verzinsung des Darlehensantheils von 10 Mill. M. Garantie zu leisten. Für den Kanal Hamm-Datteln soll ein eventueller Zuschuß zu den Unterhaltungskosten von 15,000 M. und eine 3-prozentige Verzinsung des Darlehensantheils von 1 Mill. M. dem Staate garantiert werden. Uebersteigt die Reineinnahme der Kanäle die Unterhaltungskosten und die Verzinsung des Darlehens um 3/4 Proz., so wird der Ueberschuß auf das Bankkapital abgeschrieben, und es vermindert sich damit antheilig die Zinsgarantie. Von der verlangten Garantie soll die Rheinprovinz 70 Proz. für den eigentlichen Dortmund-Emskanal übernehmen, Westfalen 30 Proz. Hinsichtlich des Kanals Hamm-Datteln soll die Provinz Westfalen allein einzutreten haben. Der westfälische Provinziallandtag hat seine Bereitwilligkeit zur Übernahme der Garantie bereits ausgesprochen. Die Beratung des rheinischen Provinziallandtages steht für Ende Mai bevor.

Ein guter Vorschlag zur Reform des Lebesgesetzes.

Es ist hinlänglich bekannt, wieviel erhebliche Schwierigkeiten die Durchführung des Anwaltdittats- und Altersversicherungsgesetzes verursacht, namentlich wieviel bedeutende Arbeitskraft die Anstellung, sowie der Umanschlag der Antragsverfahren erfordert. Da alle allein hat jährlich ca. 30,000 Antragsverfahren und ca. 20,000 Aufrechnungsbegehren auszustellen. Um so erleichterlich ist es, daß man sich in Nachfolge bemüht, möglichst eine Vereinfachung des einen oder des andern herbeizuführen.
So liegt uns augenblicklich ein in Nr. 9 der in Mainz erscheinenden Zeitschrift „Die Invaliditäts- und Altersversicherung im Deutschen Reich“ veröffentlichter Artikel vor, betreffend „Die Vereinfachung über die Endzahlen einer Duitungsart“, verfaßt von dem Magistrats-Sekretär W. H. Meumann in Halle, auf welchen Artikel wir ganz besonders hinweisen möchten.

Der Verfasser will die Handhabung des Umanschlags der Antragsverfahren und die damit verbundene Anstellung der Aufrechnungsbegehren dahin abändern wissen, daß die Gebuchte bisher besonders anspruchsvolle Bescheinigung hinsichtlich der Einkünfte nicht als Ersatz dafür zu dem demselben Antragsverfahren nicht wegzubringende Aufrechnung der Endzahlen des aus der folgenden neu auszustellenden Karte abgetragen wissen, wodurch einmal den Behörden eine recht erhebliche Arbeitslast und außerdem auch den Arbeitnehmern eine Sorge bezüglich der Aufrechnung der Aufrechnungsbegehren abgenommen würde.

Nach dem bisherigen Modus hat der Arbeiter beispielsweise nach 50 Jahren etwa 50 Bescheinigungen aufzubewahren; er hat also eine dauernde Sorge, daß keine derselben abhanden kommt, während er nach dem Vorschlag des Verfassers nur dafür Sorge zu tragen hat, daß ihm die sich noch im Verkehre befindende letzte Karte nicht abhanden kommt, was an sich schon in seinem eigenen Interesse liegt, als er ohnehin heutzutage ohne Duitungsart kaum noch Arbeit finden dürfte. Des Ferneren wird es ihm durch den gedachten Vorschlag leichter werden, das ihm i. B. Zuführende zu prüfen, als ihm dies bei dem jetzigen System möglich war. Denn nach dem Verfassers Ansicht würde der Arbeiter das, was er jetzt möglichsterweise 50 Karten bescheinigt erhalten hat, hinsichtlich auf einer Karte vor Augen geführt werden.

Ein merkwürdiger Fall von bösem Aberglauben.

Der Strafschlichtungsparagraph vom „groben Unfug“ hat bereits die wunderlichsten Auslegungen erfahren. Wie aber dieser Paragraph neuerdings in einer erstarrtlichen Gegend am Rhein angewendet worden ist, das stellt uns bisher auf diesem Gebiete Dagesene in den Schatzen. Man höre: In der Pfarrkirche zu Erpel gottesamte am 7. Januar d. J. während der Predigt des Sonntagsgottesdienstes ein 15-jähriger Junge nieder. Der Pfarrer hatte angeordnet, daß Jungen unter 16 Jahren die Predigt stehend anhörend sollten. Der Schweizer (Kirchendiener) forderte den Jungen auf, sich zu stellen, was dieser ohne jeden Widerspruch auch that. Als der Schweizer den Mägen gedrückt hatte, fiel der Junge wieder. Zum zweiten male aufgefordert, sich zu stellen, stand er abermals ohne Widerrede auf und blieb nun stehen, zumal der Pfarrer von der Kanzel aus den Vorgang bemerkt und Vermuthungen hatte, er werde wieder wegwandern, die gegen das Verbot traten. Am 7. Januar war es bitter kalt (12-13 Gr. C. unter Null). Der Junge leidet zeitweilig an heftigen

Zohlschmerzen und hatte sich aus Furcht vor diesen nieder-gelassen, um den Füssen durch die veränderte Lage etwas Wärme zuzuführen. Er hat sich noch keinen Erwerb, sondern hilft seinen armen Eltern. Der katolische Pfarrer von Erpel erstattete gegen den Jungen Anzeige wegen groben Unfugs in der Kirche, und es erging gegen den Jungen ein Strafbescheid auf 25 M. Geldbuße oder drei Tage Haft. Hierüber entstand große Verärgerung in der betroffenen Familie, die noch nie mit dem Strafrichter in Verührung gekommen war. Ein Gang zum Pfarrer war vergeblich; er erklärte, die Anzeige nicht zurücknehmen zu können. Die Familie wandte sich nun an diejenigen Personen, die denen ihres Standes in solchen Fällen als die nächsten Rathgeber zu ergründen pflegen: den Schweizer, den Gendarm, den Gerichtsschreiber, den Ausschreiber im Polizeigefängnis. Ueberall die gleiche Meinung, daß da wenig zu machen sein werde; auf die Anzeige eines Pfarrers wegen groben Unfugs in der Kirche müsse die schärfste Strafe erfolgen, man müßte sich in keine Schwierigkeiten lassen. In dieser Noth hielt die Familie nun den Rath anderer Personen ein, und diese rietten unbedingt zur Einlegung eines Einspruchs, der denn auch mit vielen Bedenken und Sorgen durchgeführt wurde. Das Schöffengericht in Ling am Rhein war dann allerdings so verständig, den Jungen vollständig freizusprechen. Aber wer weiß, ob in ähnlichen Fällen überall ähnlich entschieden würde, sobald einmal jemand den Einspruch that, das Niedertreten in der Kirche als „groben Unfug“ mit einer unerhörten strengen Strafe belegen zu wollen? Nebenbei bietet der Vorgang einen interessanten Beleg dafür, in welcher Weise zuweilen der „kirchliche Sinn“ gefährt wird. Wenn der arme Junge, der das Niedertreten in der Kirche mit drei Tagen Haft sühnen sollte, von Stund an überhaupt nicht mehr in die Kirche ginge, wäre es psychologisch nur erklärlich.

Verchiedene Mittheilungen.

* Die Vorbereitungen für die allgemeine deutsche Lehrerversammlung (deutscher Lehrertag) in Stuttgart sind in vollem Gange. Die Festliste legt eine gute Grundlage, die Vereinigung dieser beiden festlichen Lehrervereinigungen erstmals feiern und den deutschen Lehrertag der noch niemals festlich und glänzend feierten Lehrerversammlung dort, begreifen zu dürfen. In der städtischen Vertheilung, mit ihrem größten Saale Deutschlands von unübertrefflicher Ausstattung, ist ein Vereinigungslokal auch für eine Massenversammlung geboten, wie ein solches nicht besser gewählt werden kann. Eine Ausstellung, wie sie noch nie in solcher Ausdehnung und Mannigfaltigkeit bei irgend einer Lehrerversammlung geboten ist, wird, in der neuen städtischen Gewerkschule von erfahrenen Fachmännern arrangirt, ein ansehnliches und lehrreiches Bild alles dessen geben, was mit der Schulthätigkeit in irgend einer Verbindung steht. Schon jetzt sind zahlreiche Anmeldungen aus allen Theilen Deutschlands und Oesterreichs eingetroffen.

* In dem oepener Protokollvertheilung hat das Oberverwaltungsgericht gegenüber dem leinrechtlich angelegten Vertheile des Regierungspräsidenten und des Oberpräsidenten im Sinne der Wäcker und gegen die Polizeiverwaltung zu Oepeln entschieden. Die oepener Wäcker hatten beklagt auf die Forderung der Polizei nach Aushebung ihrer Taxen Magistralen aufgestellt, und sich bei dem Baubehörden selbst dann weilsentlich zu Gunsten der Kommunalen unter diesen Taxen gehalten. Die Taxen hatte die Polizeiverwaltung und mit ihr der Regierungspräsident und der Oberpräsident für unzulässig erklärt mit der Motivirung, daß die Wäcker verpflichtet seien, nur solche Gewichte und Maße, zu deren Beobachtung bei dem Verkauf sie von vornherein erwünscht gewillt wären, in ihren Taxen anzugeben. Das Oberverwaltungsgericht hat jedoch den Vertheil des Regierungspräsidenten außer Kraft gesetzt und entschieden, daß die Gewichte und Maße der Gewerkschulenden berechtigt sind, die festgesetzten Maße und Taxen zu ermäßigen, die Taxen lediglich die Eigenschaft der Magistral-Taxen hätten, die Wäcker daher nur verpflichtet seien, die festgesetzten Maße nicht zu überschreiten.

* Amtlicher Nachweisung zufolge hat die Reichsfinanzverwaltung in Deutchen Reich für das Etatsjahr 1893/94 eine Einnahme von 8,174,919.75 M. oder 253,310.65 M. mehr als im vorhergegangenen Etatsjahre ergeben.

Δ Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat in einer Verfügung vom 10. April der Voranschlag Knecht gegeben, daß die fönlal. Regierungsvorstellungen getroffen haben, um in denjenigen Fällen, in denen der Zuschlag auf abgegebene Gebote für Holz und andere Wald-eigenartigkeiten vorbehalten wird, die ergebende Entscheidung mit größter Berücksichtigung zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen. Die Regierungen sollen, sofern dies nicht bereits geschehen sein sollte, dafür Sorge tragen, daß die desfalligen Verhandlungen längstens binnen 14 Tagen nach Abgabe der Gebote den Kaufleuten zugehen. Ferner bestimmt, bezüglich der Verpflichtung der Käufer, auf eine größere als die geschätzte dem Vertrage zu Grunde gelegte Holzmenge zu dem vertragmäßigen Preise zu übernehmen, auf 20 Prozent der veranschlagten Menge beschränkt werden. Auch hat die Fortverwaltung ihrerseits auf Regierungen der Käufer die Verpflichtung zu übernehmen, daß wenigstens 80 Prozent der geschätzten Holzmenge auch wirklich zu liefern gelangen und die Ergründung der in diesem Vertheilung fehlenden Menge nach Umständen aus anderen geeigneten Quellen erfolge.

Joachim Schiften, der sich seinerzeit der gegen ihn verhängten Strafe durch die Flucht nach England entzogen hat, hat die jegliche Zeit für geeignet gehalten, Deutschland wieder mit seiner Gegenwart zu bekliden. Dienstag abend wollte er in einer antimilitärischen Demonstration in Berlin sprechen. Die Veranlassung der Demonstration in Berlin sprechen, die die vollständig Anwesenheit nicht in der vorgeschriebenen Weise vorgenommen war. Der Redner war bis gegen 10 Uhr nicht erschienen; wie es hieß, sollte er bei seinem Erscheinen von der Kriminalpolizei verhaftet und ihm ein Ausweisungsbefehl ausgestellt worden sein, laut welchem er innerhalb 24 Stunden das preussische Staatsgebiet zu verlassen hat.

Wissenschaft. Annal. Litteratur.
— Am 1. Okt. kamen aus Eisenberg der Herr Menckelsohn-Darbold'schen Stiftung für heilsame und fromme Mäcker zur Vertheilung. Jedes beträgt 1500 M. Das eine ist für Kompositionen, das andere für ausübende Künstler bestimmt. Die Vertheilung erfolgt an Schüler der in Deutschland vom Staate unterstützten musikalischen Ausbildungsinstituten ohne Unterschied des Alters, des Geschlechtes, der Nationalität, der Religion. Sammtliche Bewerbungen bis zum 1. Juli an das Sekretariat — Berlin W., Potsdamerstraße 120 — einzulegen. Den Bewerbungen um das Stipendium für Kompositionen sind eigene Kompositionen nach freier Wahl beizufügen.

— Die Vorbereitungen für den III. Allgemeinen Deutschen Journalisten- und Schriftstellertag in Hamburg 1894 werden von den verschiedenen Ausschüssen eifrig betrieben. Die Grundzüge eines Programms für die Tage vom 28. Juni bis 3. Juli sind dahin festgesetzt, daß nach dem Empfang der Theilnehmer am Abend des 28. Juni die festliche Eröffnungssitzung am 29. Juni stattfindet. Ein Frühstück und eine Vellichtungs-schifffahrt der Ostseenufen und der geartigten Sanifiration, abschließend mit Mittagsessen in Blankenese, nehmen den Nachmittag in Anspruch. Am 30. Juni folgt auf die Verhandlungen am Morgen ein Festessen im Zoologischen Garten und am Abend Besprechung der vordergehenden Anlagen. Der 1. Juli ist dem Schluß der geschäftlichen Verhandlungen und Besichtigungen verschiedener öffentlicher Einrichtungen gewidmet. Für den Abend ist ein Akkord festgesetzt. Am 2. Juli folgt ein Festessen in der Höhe und am 3. Juli ein Festessen im Hotel „Antoniäner Hof“. Die Besichtigung des Hafens und mit einem ihrer prächtigsten Doppelschrauben-Schnelldampfer eingeladen.

Gerichtsverhandlungen.

B.C. Berlin, 17. April. Kammergericht: Der erschossene Jagdhund. Der Endbrosch S. hatte eine werthvolle Jagdhundin bei einem Förster in Pension gegeben, welche dann etwa 300 Meter vom Forsthaus auf einem benachbarten Jagdterrain bei Gelegenheit eines dort stattgefundenen Wäcker von einem Herrn B., der als Gast eines der Jagdberechtigten an der Jagd theilnahm, erschossen wurde. S. klagte hierauf gegen B. auf Erlass des Vertheils der Jagdhundin in Höhe von 1200 M., wurde damit aber unter folgender Ausföhrung vom Landgericht I abgewiesen: Die betr. Jagdhundin ist während im fenden Terrain unangebracht; der Jagdhund ist nicht einem Jagdberechtigten während der Jagd an seinem Heviere angefangenen Hund auf des benachbarten fremde Jagdterrain ergelaufen, hat sich auch nicht von unangehörigen der Jagd seines Herrn entzogen. Darum dürfte er von dem Jagdberechtigten ebenso erschossen werden wie jeder „gemeine“ Hund. Beflagter ist aber als Jagdberechtigter im Sinne des § 55, 11, 16 A.M. anzusehen, da ihm vom vordringlich Jagdberechtigten die Erlaubnis erteilt worden. — Die hiergegen eingelegte Berufung wurde ebenfalls vom Kammergericht als demselben Beschuldigten zurückgewiesen.

Berlin, 18. April. (Machtbefeidigung.) Der Schneider Kerney hatte an einem Dezemberabend des vorigen Jahres einem Wäcker gegenüber mit Bezug auf den Kaiser eine unflätliche Bemerkung gemacht und wiederholt, als der Wäcker, der K. kannte, glaubte, nicht recht gehört zu haben. Der Grund zu dieser leinigen Machtbefeidigung war ein psychologisch sehr merkwürdiges. Im Termine erklärte der Angeklagte nämlich, daß er kein Verwehlen aufrecht beue: er sei mit Luft Soldat gewesen und ein aufständiger Vertheiler seines Landesherrn. In jenem Abende habe er sich mit seinen Eltern gezankt, und um ihnen ein Herzstück anzubringen, habe er einen Hund geschlachtet, zu seiner Vertheilung. Der Wäcker habe nicht geglaubt, daß er nicht recht gehört zu haben, eine Vertheilung herbeizuführen, für so irrtümlich, daß er gegen den Angeklagten eine Gefängnisstrafe von anderthalb Jahren beantragte. Der Gerichtshof ließ es bei einer Gefängnisstrafe von drei Monaten.

Berlin, 18. April. (Ein gewissenhafter Bürger.) Ein einseitiger Prozess wegen öffentlicher Vertheilung, der von Bürgermeister Sauerbier angefaßt worden, ist nunmehr angehtenkt. In heute der Kläger selbst hat der eigentliche Vertheilungsbewerber, Der Landwirth Rollberg in Hahleben hatte am 26. Juni v. J. im dortigen Gemeindealshof im Hinblick auf ein tags zuvor abgeleitetes Urtheil, zu dem die Vertheilung nicht eingeladen worden waren, vor vielen Jahren geäußert: es habe ihm jeinnd auf dem Felde gelegen, so etwas könne nur in einem Orte vorkommen, wo der Bürgermeister falsch gezeichnet habe. Dem letzteren Theil der Worte hatte er besonders laut gesagt. Bürgermeister Sauerbier von Hahleben verlagte ihn daraufhin, und das Schöffengericht zu Groß-Müdelitz verurtheilte Rollberg zu 4 Wochen Gefängnis, indem es dem Bürgermeister Sauerbier zugleich die Veranlassung zum Aufbruch zum Eintritt der Reichstags in 4 Setzungen auf Rollberg's Kosten bekannt zu machen. Und zwar geschah dies, obgleich Rollberg in der betreffenden Verhandlung sagte: „So, Sauerbier hat falsch gezeichnet“, und damit den Beweis der Wahrheit für den Inhalt seiner Versicherung anbot. Rollberg legte Vertheilung gegen den Sauerbier vor, und heute land deswegen Quant-Verhandlung vor der Strafammer des hiesigen Landgerichts an. Herr Rechtsamwalt Dr. Kunze in Gochs, Rollberg's Vertheiliger, hatte 20 Zeugen geladen, durch die bewiesen werden sollte, daß Bürgermeister Sauerbier falsch gezeichnet habe, und dieser Beweis wurde denn auch in der That geleistet. Es wurde bewiesen, daß Sauerbier in einer Gerichtsverhandlung zu Groß-Müdelitz am 13. Dez. 1892 unter 16 bis 18 Zeugen geladen hatte, daß es am 22. Sept. 1892, an welchem Tage gerichtliche Vernehmungen in Groß-Müdelitz stattfanden, bei denen Sauerbier theilhaftig war, in Hahleben nicht erregnet habe; 19 der geladenen Zeugen bekundeten, daß es am 22. Sept. 1892 kein Fest in Hahleben erregnet habe, nur einer meinte, daß es ein Wäcker“ erregnet habe. Bürgermeister Sauerbier war an dem gedachten Vernehmungstermin selbst in Hahleben anwesend gekommen. Der Vertheiliger, Herr Dr. Kunze, bezeichnete das Schöffengerichtsurtheil als ein „horrendes“. Die Strafammer erkannte gegen den formalen Vertheiliger auf eine Gefängnisstrafe von 30 M. und ertheilte dazu die Befugnis zum Aufhebung des Urtheils im Gemeindealshof. Die Abtheilung des U. B., allerdings nur eine formale, wurde ausdrücklich bestätigt.



Privat-Unterricht
für
Gymnasial- u. Realschüler.
Zurückbleibende Schüler aller Klassen erlangen (bei einigen hiesigen Schulen u. Anstalten in der Schule) durch meinen Privat-Unterricht Reifebeweise, Vertiefung der Kenntnisse, Event. auch Internat. resp. Pension. Seit 9 Jahren hier als Privatlehrer tätig. Neben ein Empfehlungsbriege leitender Schulmänner zur Seite. — Auch junge Herren etc. zur Vorbildung in ihren eigenen Unterricht (Sprachen, Math., u. franz. Sprache).
H. Hoenicke, cand. Theol., Privatlehrer, Meinerstr. 8, II. (neben Hofmarkt-Bücherei).
— Schiller-Sessionat. —

Jeden Monat ein sicherer Treffer.
Bedeutend chancereicher als Lotterieloose sind
12 gesetzl. Serienlose,
welche in den nächsten Gewinnziehungen unter Garantie bestimmt **1 Gewinn** gezogen werden müssen.
43,585 Loose mit 43,585 Gewinnen von ca. 7 Millionen Mark.
Nächste Ziehung schon 1. Mai.
Ein jeder Spieler muss 12mal im Jahre gewinnen.
Jährlich 12 Ziehungen. Jeden Monat 1 Ziehung.
1/1000 Antheil an allen 12 ganzen Loosen kostet pro Ziehung 2,00 Mk.
1/100 Antheil 2,00 Mk. pro Ziehung und wird im Jahr auch nur 12 Beiträge zu entrichten. Porto 20 Pfg. Listen gratis.
Gefl. Aufträge erhalte baldigt.
Bankhaus J. Scholl, Berlin-Niederschönhausen.
Filiale: Berlin W., Leipzigerstr. 91.
Hamburg, Altenwallbrücke 2.
J. Scholl, Neustrelitz i. Mecklenb., Zierkerstr. 57.
und Scholl, Schmiedeburg i. Riesaengeb.

Gewinn-Plan.

1 à	160,000 Mk.	=	160,000 Mk.
3 à	120,000	=	360,000
1 à	60,000	=	50,000
1 à	45,000	=	45,000
1 à	36,000	=	36,000
2 à	30,000	=	60,000
1 à	24,000	=	24,000
1 à	15,000	=	15,000
2 à	12,000	=	24,000
3 à	10,000	=	30,000
1 à	7,000	=	7,000
4 à	4,000	=	16,000

u. s. w. u. s. w.
Im Ganzen **43,585 Gewinne** mit **ca. 7 Millionen Mark.**

Garten-Zylinder,
mit oder ohne Spitalanlage, Zylinder-Verdickungen, Säule, Spritzen-Mundstücke, Garten-Zarbinen empfiehlt
Ferdinand Dehne,
Gr. Steinstraße 15.

Gründlicher Unterricht
in kaufmännischen Wissenschaften als Buchführung, Correspondenz, Rechnen, Schiffsrecht und Stenographie für Geschäftsmänner, erkrankter Studenten und Schülern. —
Charakter sub 779 N. an die Exp. d. Bl. Nr. 1

Vertrauliche Auskünfte
über Credit-, Privat-, Geschäfts-, Familien- und Vermögens-Verhältnisse auf alle Plätze der Welt erhalten gewissenhaft und diskret
Reyher & Greve,
Auskunftsbur., Halle a/S., Leipz. Str. 101.

E. Hallberg
akad. Zeichner,
Lith. Kunstanstalt u. Steindruckerei.
Herstellung feiner Briefköpfe.
Atelier für Calligraphie,
Diplome, Adressen, Widmungen etc.
Originalentwürfe für Cliches jeder Art.
Gelststraße 53, 1.
gegenüber der Adlerapotheke.

16 
komplett bespannte Equipagen (darunter drei vierspännige u. sieben zwerspännige) und

200 Pferde
sind die Hauptgewinne der grossen
XIX. Stettiner Pferde-Lotterie.
Ziehung unwiderruflich am **8. Mai 1894.**
Loose à 1 Mark, auf 10 Loose 1 Freilose (Porto u. Gewinn-Liste 20 Pf. extra) empfehlen die Bankhäuser
Rob. Th. Schröder in Lübeck,
Carl Heintze, Berlin W., Unter den Linden 3.
Hotel Royal.
Es empfiehlt sich, die Bestellungen auf den Abschnitt der Postanweisung aufzuschreiben u. möglichst frühzeitig zu machen, da die Loose kurz vor Ziehung stets vergriffen waren. Ausführliche Pläne gratis u. franco.

Wachstuch-Reste
für Tische,
Wachstuch-Reste
für Läufer,
Wachstuch-Reste
für Wandbekleidungen,
Wachstuch-Schürzen
für Damen und Kinder
billiger
als jede Concurrenz
bei
Arnold & Troitzsch,
Gr. Steinstraße 9,
älteste Wachstuch-Handlung
in Halle.

Nach Amerika
mit den vorzüglichsten Schnelldampfern
des Norddeutschen Lloyd
in Bremen
belördert Passagiere
C. Lange in Halle a/S.,
Gr. Ulrichstraße 51.

Anzugstoffe.
Herstellen in guter Qualität für Herren und Knaben, Damenstich, moderne Farben, zu eleganten Promenadenkleidern u. Regenmänteln bestehende zu Fabrikpreisen. Wollen stoff
Max Niemer,
Sommerfeld N.-L.

Gänzlicher Ausverkauf!
wegen Aufgabe meines Kurz-, Galanterie- und Spielwaaren-,
Sauschalt-, Küchengeräthschaften-, Glas-, Porzellan-, Gold- und
Silberwaaren-Geschäfts unter der Firma:
Riesen-Bazar
Schmeerstr. (Mathskeller).
Es bietet sich die beste Gelegenheit für alle Stände des Publikums von Halle und Umgegend dasjenige schöne Gegenstände billig einzukaufen.
Hochachtungsvoll **S. H. Schönbach.**

Zum Besten des Victoria-Danfes in Bonn!
Große Bonner Lotterie.
Die Ziehung findet am **8. Mai** er. statt.
3542 Gewinne im Gesamtwerte von **75000 Mark.**
Preis des Loose **1 Mark.**
Halle a/S., Markt 24. **Otto Hendel,** Buchhandlung.

Größtes Lager aller Arten
Böttcherwaaren.
G. Zander, Gr. Sandstraße 12.

Geschäfts-Übernahme.
Mit Gegenwärtigen stelle ergeht mit, doch ist seit einigen Tagen das
Colonial-, Material- u. Spirituosen-Geschäft von Herrn **Paul Friedrich** hier, **Reinickerstraße 14**, käuflich übernommen und unter meiner Firma:
Aug. Göhler
fortzuführen werde. Es wird mein Bestreben sein, nur gute Waaren zu führen und bitte ich das meinem Vorgänger geschenkte Vertrauen auch auf mich gütigst übertragen zu wollen.
Mit aller Hochachtung **Aug. Göhler.**

Bonner Victoria-Lotterie
Ziehung bestimmt **8. Mai** er.
Hauptgewinne **20,000, 10,000, 5000 etc.**
Mark baares Geld.
Orig.-Loose 1 Mk., 11 Loose 10 Mk., Porto u. Liste 30 Pfg.
Grosse Geldlotterien.
Ziehung schon am **4. und 5. Mai 1894.**
Hauptgew. 25,000 Mk. etc. Orig.-Loose 1/2, 1, 3, 15, Porto u. Liste 25 Pfg.
Georg Joseph, Berlin C., Grünstr. 2.
Telegr.-Adr.: Dukatenmann.

Rosen! Rosen! Rosen!
Empfehle noch schöne hochstämmige
hohe niedrige Rosen in den besten
Garten, tabellöse Waare.
Ferner zur Einpflanzung von Beeten,
Bosquets und Blühen ein schönes
winterhartes Veilchen, welches von
Mitte August bis spät in den Herbst
einen reichen Blütenflor bietet und
selbst in Frostzeiten blüht. Sch.
Lieferer kräftige Pflanzen 100 St. zu 5 Mk.,
50 St. zu 3 Mk., 10 St. zu 75 Pfg., sowie
Nelken, Stiefmütterchen, Laub,
Erdberrypflanzen.
C. Baake,
Aussch. und Handelsräther,
Französische Stifftungen, Halle a/S.

Schönste Schmuckrasen.
Grasrasen, Teppichbeetmischung,
nur aus feinsten Grassorten gemischt, 50 No. 50 Mark, 1 No. 1,10 Mark,
Bester für schattige Plätze, 50 No. 55 Mark, 1 No. 1,20 Pfg.
Grasrasen, Promenadenmischung,
vorzügliche Mischung zu dauernden Gartenrasen, 50 No. 45 Mark, 1 No. 1 Mk.
Grasrasen, Thiergartenmischung,
mittelmäßige Mischung, 50 No. 40 Mark, 1 No. 90 Pfg.
Maigras, engl. u. ital., Wiesemischung,
mit und ohne Stroh.
Mischungen für Eisenbahndämme, Wädhungen etc. etc.
Moritz Bergmann,
Samenhandlung, Markt 16.

Das Lager des auch hier bereits bestens eingeführten
la. Freyburger Cement-Kalkes
von **Julius Berek** in Freyburg a/N. befindet sich jetzt bei Herrn **Carl Eckler,** St. Märkerstraße 8. Auch ist daselbst ff. gemahlenes Siegelmehl
stets vorräthig.

Flaschenbiere.
Culmbacher Exportbier,
18 Hl. Specialität (sehr schwach),
20 Hl. Imperial (leicht),
18 Hl. Münchener Thomasbräu,
15 Hl. Echl Wilener,
30 Hl. Riebeck'sches Lagerbier,
20 Hl. Grüner Gesundheitsbier,
8 Hl. English Porter,
30 Hl. Döllmeyer Bittergerst-Geist,
40 Hl. Weisbier.
Lieferer für 300 Mk. frei Haus.
Wiederverkauf, Fohrlieferanten, Pen-
sionskellern etc. Vorzugsbier.

Königl. Holl. Hof-Weinhandlung
Laubenheim. **Joh. Schlitz.** Mainz.
— Niederlage bei
Fernspr. C. H. Rothe, Steinweg
759. **H. Moselwein (Bodenheimer) vom Faß à 24 Pfg.**
Für den Anzeigenfall verantwortlich: W. Köhler in Halle.

Flach aufschlagende
Geschäftsbücher
aus bestem Material, in soliden Einbänden, fertig als langjährige
Specialität **J. Zoebisch, Gr. Steinstr. 82.**

Adolph Meil,
Fernspr. 331. Gr. Brauhausstr. 14.

Georg Coste, Lackfabrik, Kiel.

Englischer Bernstein-Fussboden-Glanzack
mit Farbe, über Nacht trocknend, nicht nachbleibend, concurrenzlos, überaus haltbar.
Streichfertig in Patentlosen. Man achte auf obige Schutzmarke, die auf jeder Dose vermerkt ist. Allein zu haben in Halle nur bei **Alb. Schüller Nachf.,** Gr. Steinstrasse 6, **A. Steinbach,** Königstrasse 15, **Ernst Walter,** Phoenix-Drogerie, Geißeistrasse 64.

Ein Zuckerkranker
In allen Ställen der Krankheit hat sich Apotheker Dr. KNORR'S Extract, fluid, myrtil, comp. mit gutem Erfolge bewährt.
In Glasig, Form per Flanz 6 Mk. In Kapselnform, per 100 St. 6 Mk.
Prospect mit zahlreichen Attesten, Dis-
Vorschritt u. Gebrauchsweisung frei-
en Diensten. Man besuche die Ausstellung.
General-Depot: C. Lück, Calberg.